

BirdLife Österreich  
Diefenbachgasse 35/1/6  
A-1150 Wien

19.02.2024

Bearbeiter/in: Florian Billinger, MSc

An:

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Land- und Forstwirtschaft  
Bahnhofplatz 1  
A-4021 Linz

E-Mail:

[lfw.post@ooe.gv.at](mailto:lfw.post@ooe.gv.at)

[elisabeth.ebner@ooe.gv.at](mailto:elisabeth.ebner@ooe.gv.at)

[g.diwold@ooe.gv.at](mailto:g.diwold@ooe.gv.at)

**Stellungnahme von BirdLife Österreich zur Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für bestimmte Federwildarten (Oö. Federwildmanagementverordnung 2025 – Oö. FMVO 2025).**

BirdLife Österreich ist gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) eine anerkannte Umweltorganisation. Damit verbunden ist das Recht, Stellungnahmen abzugeben bzw. Beschwerden gemäß Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 zu erheben.

Nach Durchsicht und inhaltlicher Prüfung des angeführten Verordnungsentwurfs gibt BirdLife Österreich folgende ornithologisch-ökologische Stellungnahme ab:

**Ad § 5 Ausnahmen von der Schonzeit für Auer- und Birkwild**

BirdLife Österreich lehnt jede weitere Bejagung des Auerhuhns in OÖ. aus arten- und naturschutzfachlichen Gründen ab. Die Frühjahrsbejagung auf Auer- und Birkhuhn ist nicht zeitgemäß und aus rechtlicher wie fachlicher Sicht kaum zu rechtfertigenden. Die in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf angeführten Argumente für die Frühjahrsbejagung basieren auf überholten

Sichtweisen ohne Würdigung entsprechender wissenschaftlicher Erkenntnisse. Bezuglich des Auerhuhns stellt sie außerhalb Österreichs eine im gesamten Alpenraum längst aufgegebene Jagdpraxis dar.

#### **Ad § 5, Teil 1: Grundsätzliche Einwände**

##### *Teil 1, A: Das Auerhuhn befindet sich in ungünstigem Erhaltungszustand*

Das Auerhuhn befindet sich in OÖ im Sinne der Auslegung der EU-Vogelschutzrichtlinie in einem ungünstigen Erhaltungszustand und gilt als gefährdet (VU). Aufgrund von Ausdünnungen der alpinen Population in den letzten 20 Jahren ist seit der Jahrtausendwende von einer Bestandsabnahme von bis zu 30% auszugehen (Pühringer et al. 2020). Arealschrumpfungen am Nordrand der Alpen und eine Ausdünnung der Bestände in vormaligen Kernlebensräumen sind evident. Diese Negativtrends haben sich seit ca. 2010 eher verstärkt (BirdLife Österreich 2022), was auch den in den Bayerischen Alpen festgestellten Bestandsrückgängen entspricht (Ludwig et al. 2023).

Da keine einheitliche Bewertung des Erhaltungszustands von Vogelarten in Österreich vorliegt, muss der Erhaltungszustand des Auerhuhns, Ellmauer et al. (2015) folgend, von der Rote-Liste-Einstufung abgeleitet werden und ist damit in OÖ als „ungünstig-unzureichend“ einzustufen (Schmidt & Hohenegger 2022).

Der historische, flächenhafte Rückgang der Auerhuhn-Vorkommen in OÖ beträgt nach vorsichtigen Berechnungen seit den 1950er Jahren mindestens 30%, vermutlich jedoch mehr (BirdLife Österreich 2022). Bereits 1967 schilderte Mayr die Bestände des Auerhuhns in OÖ als „fast überall so schwach, dass die Gefahr eines plötzlichen Erlöschens durch widrige Umstände sehr groß ist“ (Mayr 1967). Jedenfalls hat diese Art seither fast das gesamte Mühlviertel, den Sauwald, Kobernaußerwald und Weilhartsforst geräumt.

Die Gründe dieses rapiden Areal- und Bestandsschwundes sind vielfältig. Offensichtlich ist, dass die Verschlechterungen der Habitate nicht 1967 endeten, sondern im Gegenteil seither in vielen Berggebieten rasant zugenommen haben, z. B. durch forstliche Intensivierung und Umwandlung von Waldweiden, Kahlschläge, touristische Erschließungen, Boom des Wintersports abseits der Pisten, Zerschneidung vieler Waldgebiete durch Forststraßenbau etc.

Selbst die OÖ. Landesjagdbehörde nennt in ihren Auerhuhn-Bescheiden von 2021 als Gründe für den starken Streckenrückgang bis Ende der 1970er Jahre: „ungünstige Lebensraumveränderungen für Auerhühner und deshalb rückläufige Bestände“. Nach Einschätzung führender Raufußhuhn-Experten ist dieser Negativtrend v. a. am Rande der Alpen und in den Mittelgebirgen Mitteleuropas auch in den Jahrzehnten danach dokumentiert (Keller et al. 2020). Dies gilt als Warnsignal für schrumpfende Populationen (IUCN Galliformes Specialist Group 2010). Es darf bezweifelt werden, dass die in Österreich angewandten Methoden der Bestandschätzung durch die Jägerschaft die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegeln (Klaus 2008).

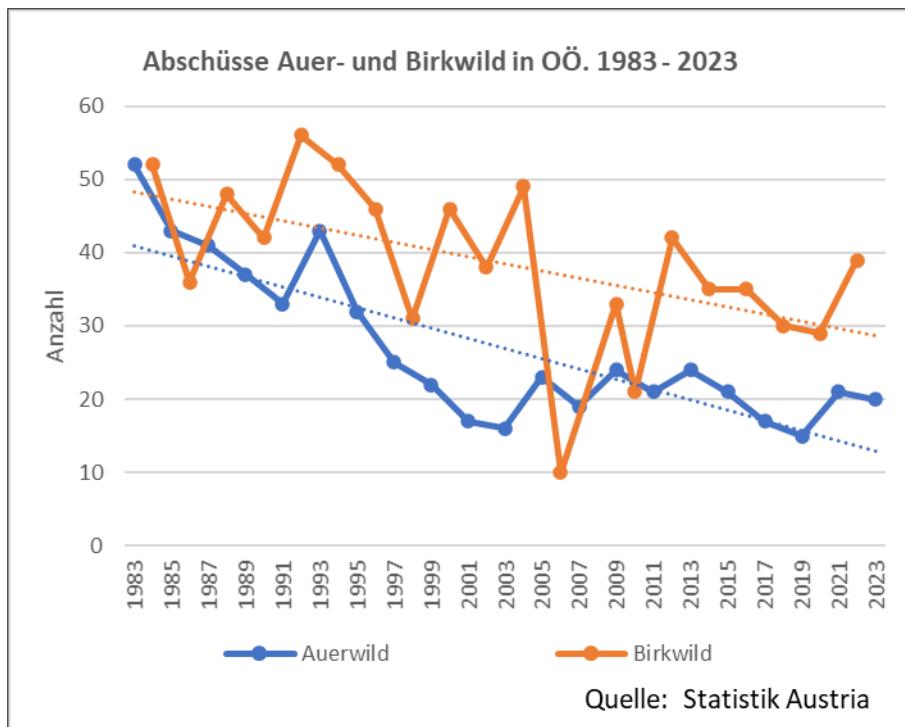


Abbildung 1: Jagdstatistik für OÖ im Zeitraum 1983-2023: trotz der von jagdlicher Seite behaupteten „stabilen Bestände“, war die Jagdstrecke von Auer- und Birkhuhn auch in diesem Zeitraum stark rückläufig. Ein weiteres Indiz für reale Bestandsabnahmen

Nach der Rechtsprechung des EuGH zur EU-Vogelschutzrichtlinie kommen Ausnahmegenehmigungen nach Art. 9 Abs. 1 lit. c bei geschützten Arten nur in Frage, wenn dadurch der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird. Die festgestellte Arealschrumpfung am Nordrand der Alpen, die Ausdünnung der Bestände in Teilen der Kernvorkommen und die stetigen, großräumigen Verschlechterungen der Habitate auch in OÖ belegen einen ungünstigen Erhaltungszustand v. a. des Auerhuhns. Mit Einschränkungen hinsichtlich einer relativ stabilen Bestandsentwicklung in den letzten Jahren sowie einer etwas günstigeren Entwicklung der Habitate dieser Art in höheren Lagen gilt dies ähnlich für das Birkhuhn.

Die traditionelle Frühjahrs- bzw. Trophäen-Bejagung von Auer- und Birkhuhn ist in Mitteleuropa mit viel Romantik umwoben, verfolgt keine fachlichen oder ökologischen Ziele und ist deshalb letztendlich als reines „Freizeitvergnügen“ oder Hobby zu betrachten, abgesehen von Einkünften aus Jagdpachten oder Abschussgebühren. Aufgrund der anhaltenden Bestandsrückgänge und Arealverluste ist in den meisten Ländern Mitteleuropas bzw. der Alpen die Jagd auf den balzenden Auerhahn untersagt, mit einer Ausnahme, und das ist Österreich (Klaus & Bergmann 2020).

#### Teil 1, B: Ad § 5 Abs. 1 Z 2 lit a: Ausnahmegründe für letale Entnahme

Da es sich bei der Bejagung von Auer- und Birkhuhn in OÖ überwiegend um das Hobby eines kleinen Kreises der Jägerschaft handelt, kann nicht von einem „gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Interesse“ an dieser Praxis gesprochen werden. Der Darstellung des Verordnungsentwurfes, dass diese bisherige Praxis dem „Schutz der wildlebenden Bestände dient“ widerspricht dem hier geschilderten, schlechten Erhaltungszustand und dem daraus resultierenden, sehr hohen Schutzbedarf v. a. des Auerhuhns. Die erheblichen Nachteile, die daraus den beiden Raufußhuhn-Populationen erwachsen können, schildert der Teil 1, E).

Die Erläuterungen greifen weiters das Argument auf, dass „Genehmigungen diese Arten zu bejagen, einen starken Anreiz für die Bewirtschaftung von Lebensräumen darstellen und folglich zu dem Ziel beitragen, einen günstigen Erhaltungszustand aufrecht zu erhalten“. Da die vorliegende Verordnung im Wesentlichen die bisherigen Jagdpraktiken fortschreibt, stellt dies einen eklatanten Fehlschluss dar, denn trotz der Bejagungsmöglichkeit hat sich der Erhaltungszustand der Art deutlich verschlechtert und ist sie in etlichen Gebieten sogar gänzlich verschwunden.

Durch die Jagdinteressen allein in Österreich bisher initiierte Habitatverbesserungen sind zwar läblich, aber punktuell, marginal und im Landes- und Populationsmaßstab von geringer Bedeutung. Zahlreiche Gegenbeispiele aus anderen europäischen Ländern beweisen, dass nach Jagdeinstellung das echte Interesse der Jägerschaft nicht erlosch, weder bei der Bestandsermittlung und meist kleinflächigen Habitatverbesserungen, noch bei Forschungsprojekten. Im Gegenteil: es gibt keinen Jagd-Erfolgsdruck, keine Zusatzbelastung durch fordernde, ungeübte Jagdgäste etc. (Klaus 2008). In vielen Gebieten in Deutschland, Italien oder der Schweiz erfolgt trotz Jagdverbot eine Fortsetzung der Schutzmaßnahmen für das Auerhuhn durch die Jagd. Dies sollte auch in Oberösterreich möglich sein.

#### *Teil 1, C: Andere zufriedenstellende Lösungen*

Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 9 bzw. gemäß § 43 Abs. 5 OÖ. Jagdgesetz 2024 dürfen für derart schutzbedürftige Vogelarten Ausnahmen von der Schonzeit nur bewilligt werden, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Zwar ist eine Herbst- und Winterbejagung auch nur für Populationen in Betracht zu ziehen, die sich in einem eindeutig günstigen Erhaltungszustand oder auf bestem Weg dorthin befinden, doch muss sie ungeachtet dessen auch in OÖ als mögliche andere zufriedenstellende Lösung angesehen werden, was die derzeitige Praxis rechtlich ausschließt. Von der wildbiologischen Forschung in Ländern, die diese Alternativen erfolgreich praktizieren (Nordamerika, Skandinavien, Schottland etc.) wird die in deutschsprachigen Ländern ausgeübte Frühjahrsbejagung u. a. als Ignoranz gegenüber allen wildbiologischen Erkenntnissen kritisiert (Klaus 2008).

#### *Teil 1, D: Lebensraumverschlechterung als Hauptgründe für Bestandsrückgänge*

Wesentliche Ursachen für die Rückgänge sind die nahezu flächendeckenden Verschlechterungen der Auerhuhn-Lebensräume durch anthropogen bedingte Veränderungen der Waldbestände (direkte lokale Eingriffe und indirekte flächendeckende Veränderungen der Umweltbedingungen), infrastrukturelle Neuerschließungen und die unregulierte Zunahme der Freizeitaktivitäten in vormals störungsfreien Brutgebieten (Zeiler & Fladenhofer 2006, Keller et al. 2020 etc.). Langfristig deutet vieles darauf hin, dass die Klimaerwärmung den Aussterbeprozess des Auerhuhns in Mitteleuropa dramatisch beschleunigen könnte (I. Storch zit. in Ludwig et al. 2023).

Die Raufußhuhn-Experten Klaus und Bergmann (2020) nennen als die zentralen Hauptursachen für Rückgänge und Aussterbeprozesse beim Auerhuhn:

- Fragmentierung und Verlust des Lebensraumes bezüglich Fläche und Qualität
- Eutrophierung verursacht durch steigende Stickstoffeinträge
- Zunahme an touristischen Störungen
- Rückgang des Bruterfolgs durch Zunahme von Fressfeinden, wie Wildschwein, Fuchs, Marderartige etc.

- Klimaveränderungen

Lokale Beispiele für derart festgestellte Beeinträchtigungen der Habitate in OÖ. zeigt die [Stellungnahme von BirdLife Österreich \(2022\)](#) zur Frühjahrsbejagung des Auerhuhns auf.

Auch wenn die Bejagung des Auerhuhns in vergleichsweise geringem Umfang, wie derzeit in OÖ praktiziert, nicht der Hauptfaktor für diesen schlechten Erhaltungszustand ist, widerspräche eine weitere Bejagung dieser Art der EU-Vogelschutzrichtlinie, zumindest solange keine kurz- bis mittelfristige Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands durch ein adaptives Management sichergestellt ist. Dies gilt umso mehr, da die strengen Voraussetzungen des Artikels 9 dafür (Fehlen anderer zufriedenstellender Lösungen und wissenschaftliches Monitoring) nicht erfüllt werden.

*Teil 1, E: Nachteile einer Frühjahrsbejagung von Auerhuhn und Birkhuhn*

Störung der Reproduktion und Erhöhung der Mortalität: Die Frühjahrsbejagung trifft die Populationen am jährlichen Tiefpunkt ihres Bestandes, in der empfindlichen Phase der Reproduktionszeit. Durch die Bejagung werden die Balz und Reproduktion erheblich gestört. Diese jagdliche Entnahme während des saisonalen Bestandsminimums stellt einen zusätzlichen Mortalitätsfaktor dar, der nicht mehr als Kompensation zur naturgegebenen Wintermortalität zu werten ist, auch wenn nur junge Hähne geschossen werden sollen.

Erschwerter Bestandserholungen: Durch die Entnahme von „Überschüssen“, die in guten Habitaten und bei gutem Bruterfolg produziert werden können, wird eine Wiederausbreitung und Bestandserholung in den Randvorkommen unterbunden. Jede Schwächung der Fortpflanzungsleistung in „guten Gebieten“ (source habitat) wirkt sich direkt auf Randgebiete des lokalen Vorkommens aus, wenn deren Fortbestand von der regelmäßigen Zuwanderung von Junghühnern abhängt (sink habitat) (Scherzinger 2023). Die Feststellung eines lokal stabilen Bestands garantiert somit keinesfalls, dass Auswirkungen auf den (über)regionalen Erhaltungszustand vermieden werden.

Erhöhte Fluchtdistanz schmälert Habitat-Verfügbarkeit: Auch beim Auerhuhn ist nachgewiesen, dass bejagte Populationen gegenüber Freizeitaktivisten, die das Habitat frequentieren, eine höhere Fluchtdistanz zeigen als in Gebieten ohne Bejagung. Die Bejagung der Auerhühner verstärkt deshalb die ohnehin steigenden Negativeffekte der Störungen durch Freizeitaktivitäten, da sie eine bessere Anpassung an diese verhindert. Die Vögel werden stärker in suboptimale Gebiete zurückgedrängt.

Glaubwürdigkeit von Schutzbemühungen konterkariert: Die Bejagung konterkariert die Glaubwürdigkeit jedweder Schutzbemühungen in den betroffenen Gebieten, egal ob Pläne für die Erschließung neuer Naturräume durch Infrastrukturprojekte oder die Ausweisung von Schutz- bzw. Ruhegebieten. So ist für einen Großteil der Freizeitaktivisten die Respektierung von Ruhegebieten und Schutzmaßnahmen kaum nachvollziehbar, wenn gleichzeitig eine privilegierte Minderheit im Rahmen ihres Hobbys Schutzgutarten töten darf. Die Bejagung senkt somit die Akzeptanz von sinnvollen Maßnahmen wie Ruhezonen.

**Ad § 5, Teil 2: Mindestanforderungen an eine Bejagung von Auer- und Birkwild**

*Teil 2, A: Wissenschaftlich fundiertes Monitoring (§ 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3)*

Selbst die jagdfreundlichen Autoren Wildauer et al. (2008) kommen zum Schluss, dass in OÖ keine bundeslandweiten Bestandszählungen der bejagten Raufußhuhnarten existieren. Die öffentlich

bekannt gegebenen, summarischen Bestandszahlen der Jagdverbände lassen Aussagen über wissenschaftlich nachvollziehbare Zählmethoden vermissen. Die IUCN Galliformes Specialist Group (2010) kritisiert deshalb die Tatsache, dass es für Österreich nur oberflächliche Angaben zur exakten Methodik und zur Zahl der erhobenen Balzplätze gibt. Dies widerspricht den wissenschaftlichen Grundsätzen der Nachvollziehbarkeit und damit den dafür maßgeblichen Rechtsvorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die Abschussgenehmigungen in OÖ stützen sich auf Zählungen der Jagdverantwortlichen selbst, weshalb deren Ergebnisse zumindest in Einzelfällen nicht gänzlich frei von Eigeninteressen oder ökonomischen Sachzwängen sein dürften. Zumindest liegen nicht nur BirdLife informelle Aussagen aus Forstbetrieben vor, die von einem jährlichen Fortschreiben älterer Zählergebnisse bei gleichzeitigem Verzicht auf aktuelle, in manchen Revieren zweifellos sehr zeitaufwändige Erhebungen berichten. Auch Klaus (2008) schildert mehrere Beispiele, die Zweifel an der Richtigkeit der Angaben durch die Jagd in Österreich bestärken, z. B. offizielle Bestandszahlen, die fast keine (natürlichen) Schwankungen aufweisen etc. Diese wären jedoch typisch für alle Raufußhuhnbestände, allein durch wetterbedingt jährlich unterschiedlichen Reproduktionserfolg.

Die unter § 4 Abs. 2 vorgeschriebene Evaluierungspflicht bzw. unter § 5 Abs. 3 genannten, jährlichen Bestandszählungen sind deshalb grundsätzlich zu befürworten, schreiben jedoch die bisherigen, unzureichenden Zählpraktiken unverändert fort und stellen somit keine rechtlich verpflichtenden, jedoch dringend notwendigen Verbesserungen dar.

BirdLife Österreich fordert deshalb ein zuverlässiges Bestandsmonitoring nach wissenschaftlich nachvollziehbaren Kriterien. Ein positives Beispiel aus benachbarten Alpenländern ist jenes aus Bayern. Dort finden Langzeituntersuchungen nach fachlichen Methodenstandards auf insgesamt 70 Balzplätzen z. T. seit 1985 statt. Die Interpretation der Daten erfolgt mit anerkannten wissenschaftlichen Auswertungsprogrammen etc. (Ludwig et al. 2023). Einen alternativen Ansatz verfolgen die Nationalparke Bayerischer Wald und Sumava. Dort werden gezielt Kotproben des Auerhuhns für Laborarbeiten gesammelt, genetisch analysiert und daraus sehr genaue Abschätzungen der Populationsgrößen durchgeführt (Rösner 2024). Nur die Durchführung eines derartigen Monitorings würde valide Zahlen über die reale Bestandsentwicklung von Auer- und Birkhuhn in OÖ liefern und ist Voraussetzung für eine fundiertere Beurteilung des Erhaltungszustandes der Arten.

#### *Teil 2, B: Effiziente Lebensraum-Erhaltungsmaßnahmen vorschreiben (§ 5 Abs. 3)*

Die im Verordnungsentwurf beschriebenen „allenfalls erforderlichen Lebensraumerhaltungs- und -verbesserungsmaßnahmen“ sind völlig unverbindlich und bez. ihrer Anforderungen an räumliche Ausdehnung und Qualität sowie bez. Dokumentationspflichten äußerst vage formuliert. Grundsätzlich sind derartige Vorgaben zu begrüßen. Wie oben beschrieben werden sie von manchen internationalen Experten bezüglich Österreich jedoch bislang als punktuell, marginal und im Landes- und Populationsmaßstab von eher geringer Bedeutung bewertet, z. B. von Klaus (2008).

Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen sollten nicht nur waldbauliche, sondern auch Maßnahmen der Besucherlenkung beinhalten. Beides wird für viele Gebiete unterschiedlich ausfallen müssen und ist deshalb per Verordnung nicht im Detail festlegbar. Es ist deshalb ein begleitender Leitfaden zu fordern, an dessen Kriterien die Behörde die Effizienz der durchgeführten Maßnahmen je Jagdrevier tatsächlich messen kann. So müssten einerseits die tatsächlich von den beiden Arten

aktuell besiedelten Habitate je Revier kartografisch dargestellt werden (deren räumliche Ausdehnung) und dem gegenüber ebenso wo in welcher Quantität und Qualität die Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

#### *Teil 2, C: Beschränkung auf die Entnahme einer geringen Menge (§ 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2)*

Für eine Abweichung nach Artikel 9 Abs. 1 lit. c der Vogelschutzrichtlinie wird im Sinne der Entnahme einer „geringen Menge“ von ungefähr 1% der jährlichen Gesamtsterblichkeit ausgegangen. Dieser Rechtsinterpretation wird prinzipiell sowohl von Wildauer et al. (2008) als auch den österreichischen Jagdbehörden gefolgt, und die Entnahmzahlen ergeben sich mittels einer an den Jagdleitfaden angelehnten Berechnungsmethode.

Die in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf in OÖ dargestellte Berechnung basiert jedoch auf einer nicht haltbaren Interpretation des „Jagdleitfadens“ der EU. Sie erfolgt auf eine populationsökologisch und juristisch nicht zulässige Art: Obwohl sich die Entnahme nur auf ausgewachsene Männchen bezieht, wird als Berechnungsgrundlage die Gesamt mortalität aller Individuen einschließlich frisch geschlüpfter Küken verwendet, was angesichts der hohen Bruttoreproduktionsrate und hohen Kükensterblichkeit die Zahlen massiv erhöht. Eine solche Berechnung wäre nur dann zulässig, wenn die Entnahme gleichmäßig über alle Altersgruppen entsprechend ihrem rechnerischen Populationsanteil erfolgen würde.

Der Jagdleitfaden hingegen hält klar fest, dass die Populationsstruktur zum Zeitpunkt der Entnahme als Beurteilungsgrundlage dienen muss und dass das Geschlechts- und Altersverhältnis der entnommenen Tiere zu berücksichtigen ist (Kap. 3.5.33). Selbst unter der Annahme, dass die verbleibenden Hennen die Ausfälle bei den Hähnen durch unveränderte Reproduktion kompensieren, ist demnach die geringe Menge vom Balzzeit-Bestand zu berechnen und die Mortalitätsrate mindestens einjähriger Vögel anzusetzen. Die Einbeziehung der Jungvogelsterblichkeit ist also einerseits nicht zulässig, da sich die Ausnahme nicht auf einen Zeitraum bezieht, zu dem überhaupt Jungvögel erlegt werden könnten, und andererseits, da selektiv nur ausgewachsene Hähne erlegt werden sollen.

Unter korrekter Anwendung des Jagdleitfadens und der vereinfachten Annahme, dass die bei Wildauer et al. (2008) genannten Populationsparameter (Geschlechterverhältnis 1: 1,4; Altvogelsterblichkeit 43%) auf die oö. Teilpopulation (min. 350 Hähne) zutreffen, ergibt sich daher eine geringe Menge von 3,61 (unter Einbeziehung der Hennen) bzw. 1,51 (ohne Einbeziehung der Hennen). Diese Mengen könnten rein hypothetisch unter Einhaltung der Einschränkungen gem. Art. 9 Abs. 1 lit. c VSRL und Voraussetzung eines günstigen Erhaltungszustands jährlich entnommen werden, sofern keine andere zufriedenstellende Lösung vorliegt. Die massive Differenz zu den nach Wildauer et al. (2008) errechneten Werten macht auch deutlich, wie stark das Ergebnis durch die (inkorrekte) Auswahl der Parameter beeinflusst wird und dass ohne belastbare Daten leicht eine nicht mehr verträgliche Entnahme passieren kann.

#### *Teil 2, D: Geltungsbereich auf 500 m um Schutzgebiete ausdehnen (§ 1)*

Um die Auer- und Birkhuhn-Populationen in den wenigen Schutzgebieten Oberösterreichs, mit Vorkommen beider Arten (Nationalpark Kalkalpen, Dachstein, Warscheneck Nord, Haller Mauern), vor negativen Auswirkungen einer Bejagung im Umfeld zu bewahren, ist der Geltungsbereich mindestens auf 500 m auszudehnen (derzeit 200 m). Besonders die Populationen des Auerhuhns sind an den Rändern dieser Schutzgebiete eng mit jenen der umliegenden Waldhabitatem verflochten. Das

Auerhuhn hat einen außerordentlich großen Raumbedarf. Sommer- und Winterhabitatem einer Balzgruppe können bis zu 10 km<sup>2</sup> umfassen. Der Abwanderungs- und Ausbreitungsraum der Junghühner ist zwischen 20 und 1000 km<sup>2</sup> groß (Klaus & Bergmann 2020).

#### *Teil 2, E: Dokumentation der tatsächlichen Abschüsse (§ 5 Abs. 1 Z 1)*

In den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf wird breit dargestellt, wie junge und dominante, alte Auer- und Birkhähne im Freiland bei sehr guten Bedingungen unterscheidbar sind. Ob und wie zuverlässig diese Unterscheidung bei den derzeitigen Jagdpraktiken durchführbar ist (z. B. durch gebietsfremde Jagdgäste), wird bezweifelt. Um diese neue Regel überprüfbar zu machen, wird gefordert, dass den Behörden von allen getöteten Hähnen präzise Fotodokumente vorgelegt werden, anhand derer die Altersmerkmale eindeutig belegt sind.

#### **Ad § 6 Ausnahmen von der Schonzeit für Graugans und Höckerschwan**

Altersbestimmung: Gemäß dem übermittelten Verordnungsentwurf sind „letale Entnahmen ausschließlich von juvenilen bzw. immaturen Graugänsen und juvenilen bzw. immaturen Höckerschwänen zulässig“. Die Graugans betreffend ist anzumerken, dass insbesondere bei Individuen im 2. Kalenderjahr (vorjährige Individuen) eine Altersbestimmung, eine Unterscheidung zwischen juvenilen/immaturen und adulten Individuen im Feld unter üblichen Beobachtungsbedingungen nicht mehr möglich ist (und auch bei diesjährigen Individuen im Sommer nur unter besten Voraussetzungen möglich ist). Dementsprechend kann nicht sichergestellt werden, dass keine adulten Individuen (potentielle Brutvögel des jeweiligen Gebiets) getötet werden. Als Mindestanforderung der Umsetzbarkeit des beschriebenen Vorhabens fordert BirdLife Österreich, dass nach erfolgtem Abschuss eine genaue Fotodokumentation der entnommenen Individuen erfolgt (Detailfotos des Schnabels sowie der Bauch- und Flankenbefiederung) und der Behörde übermittelt wird. Wird festgestellt, dass es sich u. a. um adulte Tiere handelte, ist die durch die vorliegende Verordnung wirksame Ausnahme von der Schonzeit der Graugans unverzüglich zu stoppen.

Nachweis durchgeführter, erfolgloser Vergrämungsmaßnahmen: Bei Graugans und Höckerschwan sieht der Verordnungsentwurf vor, dass letale Entnahmen nur dann vorgenommen werden dürfen, „wenn Vergrämungsmaßnahmen erfolglos bzw. tatsächlich unmöglich und diese für die Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen (§ 2 Z 2) oder der Tierhaltung erforderlich sind und es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“. Dabei bleibt unberücksichtigt, in welcher Form die den letalen Entnahmen vorangegangene, erfolglose Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden muss (Zeitpunkt, Dauer, Form und Häufigkeit der Vergrämungsmaßnahme). BirdLife Österreich fordert als Mindestmaßnahme die Installation eines entsprechenden Kontrollinstruments (gemäß VSRL ist auch die Stelle zu benennen, die befugt ist über das Vorliegen der Ausnahmegründe zu entscheiden).

200 m Mindestabstand zum Gewässerrand: Gemäß des übermittelten Verordnungsentwurfs dürfen letale Entnahmen „nur unter Einhaltung eines Mindestabstands zum Gewässerrand von 100 m bei Graugänsen bzw. 50 m bei Höckerschwänen erfolgen“. Aus ornithologischer Sicht handelt es sich dabei um eine erhebliche Unterschreitung eines wirksamen Mindestabstands zu Wahrung einer störungsfreien Uferzone während der Brutzeit für Graugans und Höckerschwan sowie allen anderen störungssensiblen Brutvogelarten des Gewässerrands. Basierend auf den in Bernotat & Dierschke (2021) geforderten Mindestabständen etwaiger Störungsquellen (artspezifische Fluchtdistanzen, z.B. 200 m bei Graugans) fordert BirdLife Österreich die Einhaltung eines Mindestabstands zum Gewässerrand von 200 m für Graugans und Höckerschwan.

Erheblicher Schaden: Gemäß den vorliegenden Bestimmungen ist von einem erheblichen Schaden (Abs. 1 Z 2 lit a) auszugehen, wenn „sich auf je einem ha landwirtschaftlicher Kulturfläche (§ 2 Z 2) mindestens drei Graugänse bzw. drei Höckerschwäne, insgesamt jedoch mindestens sechs Graugänse bzw. sechs Höckerschwäne (kritische Gruppengröße) auf der gesamten landwirtschaftlichen Kulturfläche (§ 2 Z 2), über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Tagen, nachweislich aufhalten ...“. Aus fachlicher Sicht ist jedoch nur während eines kurzen Zeitfensters im frühen Vegetationsstadium von einer schadanfälligen Vegetationsperiode (z.B. bei Mais, Soja, Raps) auszugehen. Entsprechend sollten – der Zielgenauigkeit der Maßnahme folgend – letale Entnahmen auf diese schadanfällige Vegetationsperiode beschränkt sein. Da sich diese Periode zeitlich (sowohl im Zeitpunkt als auch in ihrer Dauer) einerseits zwischen den Kulturen und andererseits regional stark unterscheidet, fordert BirdLife Österreich die einzelfallbasierte Feststellung einer schadanfälligen Vegetationsperiode im Vorfeld eines Abschusses von Graugans und Höckerschwan. Neben der Dokumentation durchgeföhrter Vergrämungsmaßnahmen sollte eine Dokumentation des Vegetationszustands – auch im Sinne einer faktenbasierten Feststellung tatsächlicher Schäden – an die Behörde erfolgen.

#### **Ad § 7 Ausnahmen von der Schonzeit für Graureiher**

Nachweis durchgeföhrter, erfolgloser Vergrämungsmaßnahmen: Beim Graureiher sieht der Verordnungsentwurf vor, dass letale Entnahmen nur dann vorgenommen werden dürfen, „wenn Vergrämungsmaßnahmen erfolglos bzw. tatsächlich unmöglich und diese für die Abwendung erheblicher Schäden an Teichanlagen (§ 2 Z 3) oder Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Funktion (§ 2 Z 4) erforderlich sind und es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“. Dabei bleibt unberücksichtigt, in welcher Form die den letalen Entnahmen vorangegangene, erfolglose Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden muss (Zeitpunkt, Dauer, Form und Häufigkeit der Vergrämungsmaßnahme). BirdLife Österreich fordert als Mindestmaßnahme die Installation eines entsprechenden Kontrollinstruments.

Schonung von Brutplätzen bzw. Horsten: Im vorliegenden Verordnungsentwurf ist festgelegt, dass sämtliche Maßnahmen „nur innerhalb eines Bereichs von 200 m zum Gewässerrand einer Teichanlage (§ 2 Z 3) oder Gewässerstrecke mit besonderer ökologischer Funktion (§ 2 Z 4) und außerhalb eines Bereichs von 200 m um Brutstätten und/oder Horste erfolgen“ dürfen und dass paarweise anzutreffende Graureiher zu schonen sind. Hinsichtlich der Schonung eines Pufferbereichs um Brutstätten und/oder Horste bleibt offen, wie die einer letalen Entnahme vorangegangenen Prüfung auf mögliche Brutvorkommen des Graureihers im Umfeld von 200 m erfolgt.

Der Graureiher befindet sich in keinem günstigen Erhaltungszustand: Der Graureiher wird in der Roten Liste Oberösterreichs in der Gefährdungskategorie VU („gefährdet“) geführt (Pühringer et al. 2020). Trotz leichter Bestandserholung seither, ändert sich nichts an der grundsätzlichen Auslegung: In Hinblick auf den in der Auslegung des Artikels 2 der Vogelschutzrichtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand ist festzuhalten, dass im Gegensatz zur FFH-Richtlinie für die Vogelarten kein Erhaltungszustand in den Artikel-12-Berichten angegeben wird. Eine Ableitung durch die Anwendung der Rote-Liste-Kategorien ist aber nach Ellmauer et al. (2015) möglich (Schmidt & Hohenegger 2022).

Erhaltungszustand (EHZ)	Rote Liste Kategorien
„günstig“ (FV)	LC – nicht gefährdet
	NT – gering gefährdet

„ungünstig-unzureichend“ (U1)	VU – gefährdet
„ungünstig-schlecht“ (U2)	EN – stark gefährdet
	CR – vom Aussterben bedroht
Unbekannt (XX)	DD – Datenlage ungenügend

Derzeit ist geregelt, dass derartige Ausnahmen nur dann zulässig sind, wenn die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand (Art. 1 lit. i der FFH-Richtlinie) verweilen. Es ist jedoch auf Grund der Gefährdung der Art in Oberösterreich von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen (landesweit geringe Dichte, sowohl geringe Kolonieanzahl als auch -größe, etc.).

Der Einfluss von Bejagung konnte zudem in Italien als wichtigster Faktor für die Bestandsentwicklung der Graureiherbestände identifiziert werden (Lindner & Parz-Gollner 2023, Fasola et al. 2010). Der oberösterreichische Bestandseinbruch von ca. 190 Paaren im Jahr 2004 auf etwa 72 Paare im Jahr 2018 kann wohl mit dem Einsetzen der Bejagung in Verbindung gesetzt werden, vor allem, weil nach starker Reduktion der Abschusszahlen ab 2017 wiederum eine Erholung der Bestände auf 154 Paare im Jahr 2022 belegt werden konnte (Lindner & Parz-Gollner 2023). Sämtliche Bejagungsmaßnahmen müssen daher im Rahmen eines adaptiven Managements darauf ausgelegt sein, dass der günstige Erhaltungszustand trotzdem mittelfristig erreicht werden kann.

#### **Ad § 8 Ausnahmen von der Schonzeit für Ringeltauben**

Altersbestimmung: Die Erkennung juveniler Ringeltauben anhand der fehlenden weißen Halsflecken (Erläuterungen zur Verordnung, S. 29, Ausführungen zu § 8 Abs. 1 Z 2 – Letale Entnahme von juvenilen Ringeltauben) ist auf den ersten Blick grundsätzlich plausibel. Es wird in der Verordnung wie auch in den Erläuterungen jedoch nicht ausgeführt, wie juvenile Ringeltauben von der sehr ähnlich gezeichneten Hohltaube (*Columba oenas*) im Feld unterschieden werden. Da es sich bei der Hohltaube um eine in Oberösterreich ganzjährig geschonte Vogelart handelt, sind eine Unterscheidung sowie die Gewährleistung der Unterscheidung essentiell, um nicht in Konflikt mit bestehendem Jagdrecht zu stehen (Oö. Jagdverordnung 2024 - Oö. JVO 2024).

Im April und Mai gibt es kaum juvenile/immature Ringeltauben: Die Festlegung der Schonzeitenausnahme auf einen Zeitraum zwischen 01. April bis 31. August ist insofern verwirrend, da diese rein mit der letalen Entnahme von juvenilen Ringeltauben verbunden ist, wobei in den ersten Wochen der Schonzeitenausnahme das Auftreten juveniler Ringeltauben nahezu sicher ausgeschlossen werden kann. Der durchschnittliche Brutzeitbeginn in Mitteleuropa liegt im April (Bauer et al. 2012), so dass bei einer Brutdauer von 16-17 Tagen und einer durchschnittlichen Nestlingsdauer von 28-35 Tagen (Bauer et al. 2012) frühestens ab Anfang/Mitte Juni mit dem regelmäßigen Auftreten von juvenilen Ringeltauben zu rechnen ist. Vorjährige Ringeltauben, welche in den Monaten April und Mai auftreten, zeigen die in den Erläuterungen beschriebenen Merkmale zur Unterscheidung nicht mehr und sind nicht von adulten Brutvögeln zu unterscheiden bzw. können bereits Brutvögel sein (Geschlechtsreife nach Glutz et al. (2001) ab April/Mai im 2. Kalenderjahr). Aus diesen Gründen ist in der Verordnung wie auch in den Erläuterungen nicht ausreichend dargelegt, welche Tiere genau in den Monaten April und Mai entnommen werden, auch und insbesondere hinsichtlich der oben beschriebenen Verwechslungsmöglichkeiten mit adulten Ringeltauben oder sogar mit der ganzjährig geschonten Hohltaube. BirdLife Österreich fordert daher, dass erlegte Tiere der Behörde vorzulegen oder fotografisch aussagekräftig zu dokumentieren sind, sodass die richtige

Ansprache überprüft werden kann. Bei wiederholten Verstößen wäre demnach der Zugriff auf das Kontingent zu verweigern.

Schrotverbot: Im Hinblick auf die Entnahme einzelner juveniler Ringeltauben ist zudem auch die Jagdtechnik bzw. Munitionsverwendung nicht ausreichend dargelegt. Die Ringeltaube (wie auch die Hohltaube) sucht in einer Gemeinschaft, bestehend aus mehreren Individuen einer Brutgemeinschaft, Nahrungsplätze auf, welche bis zu 10-15 km vom Brutplatz entfernt sein können (Glutz et al. 2001). Da zudem innerartlich gemischte Nahrungstrupps mit adulten und juvenilen Vögeln sowie aber auch gemischte Trupps mit Ringel- und Hohltauben auftreten können, muss die sichere Entnahme von juvenilen Einzelvögeln aus einem (gemischten) Nahrungstrupp gewährleistet sein. Aus diesen Gründen fordert BirdLife Österreich ein Schrotverbot im Zuge der letalen Entnahme juveniler Ringeltauben.

Schonung von Brutvögeln: Die Formulierung der Verordnung „Sämtliche Maßnahmen (§ 2 Z 1) dürfen nur ... außerhalb eines Bereiches von 200 m um Nester erfolgen“ ist ebenfalls nicht eindeutig. Aus dieser Formulierung, wie auch aus den Erläuterungen geht nicht hervor, wie und ob der Neststandort dokumentiert ist bzw. ob der angegebene Abstand von 200 m um Nester als Abstand zu jeweiligen Strukturen, welche potenziell Nester ausweisen können (Wald, Waldrand, Feldgehölze, Baumhecken, Hecken, etc.) zu verstehen ist. In diesem Fall geht aus der Verordnung wie auch aus der Erläuterung nicht hervor, wie und ob eine Dokumentation der Neststandorte z.B. in Form eines Monitorings bzw. einer Erhebung erfolgt.

Die Formulierung „Paarweise anzutreffende Ringeltauben sind zu schonen“ in diesem Absatz ist aus unserer Sicht ebenfalls missverständlich. Die Unterscheidung zwischen Brutvögel und Nicht-Brutvögel kann nicht ausreichend sicher gewährleistet werden, da die Tiere während der Brutzeit nicht immer in Paaren unterwegs sind. Paarweise auftretende Ringeltauben sind nicht zwangsläufig auch als Brutpaare zu werten. Einzeln oder in Trupps auftretende Ringeltauben können folglich auch verpaarte Brutvögel sein. Abseits der Nistplätze sind Ringeltauben gesellig und suchen beim Nahrungserwerb auch während der Brutzeit häufig die Nähe von Artgenossen, so dass auch hier kleine Gruppen und Verbände aus einzelnen verpaarten Brutvögeln entstehen (Glutz et al. 2001).

Erheblicher Schaden: Auch in diesem Punkt ist die Formulierung der Verordnung „Von einem erheblichen Schaden ist auszugehen, wenn ... Ringeltauben ... über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Tagen, nachweislich aufhalten, ...“ nicht ausreichend. Aus fachlicher Sicht ist nur während eines kurzen Zeitfensters im frühen Vegetationsstadium von einer schadanfälligen Vegetationsperiode (z.B. bei Mais, Soja, Raps, Wintergetreide) auszugehen. Entsprechend sollten – der Zielgenauigkeit der Maßnahme folgend – letale Entnahmen auf diese schadanfällige Vegetationsperiode beschränkt sein. Da sich diese Periode zeitlich (sowohl im Zeitpunkt als auch in ihrer Dauer) einerseits zwischen den Kulturen und andererseits regional stark unterscheidet, fordert BirdLife Österreich die einzelfallbasierte Feststellung einer schadanfälligen Vegetationsperiode im Vorfeld eines Abschusses der Ringeltaube. Hierzu sei noch einmal darauf hingewiesen, dass sich diese schadanfällige Periode zeitlich auch kaum mit dem Auftreten juveniler Ringeltauben überschneidet.

Für BirdLife Österreich:



Florian Billinger, MSc, Leitung Landesstelle Oberösterreich



Dr. Gábor Wichmann, Geschäftsführer von BirdLife Österreich

## Literatur

Bauer, H., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2012). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas* (2. vollständig überarb. Aufl.). AULA-Verlag.

Bernotat, D., & Dierschke, V. (2021). *Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen* (4. Fassung, Stand 31.08.2021). Bundesamt für Naturschutz.

BirdLife Österreich (2022). *Stellungnahme zur Auerhuhn-Bejagung in Oberösterreich an die Abteilung Land und Forstwirtschaft des Amtes der Oö. Landesregierung*. BirdLife Österreich.

Ellmauer, T., Moser, D., Rabitsch, W., Berthold, A., & Zulka, K. P. (2015). Bewertung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen und Arten in Österreich gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie. *Natur und Landschaft*, 90(5), 205-213.

Fasola, M., Rubolini, D., Merli, E., Bocompagni, E., & Bressan, U. (2010). Long-term trends of heron and egret populations in Italy, and the effects of climate, human-induced mortality and habitat on population dynamics. *Population Ecology*, 52(1), 59-72.

Glutz von Blotzheim, U. N., Bauer, K. M., & Bezzel, E. (2001). *Handbuch der Vögel Mitteleuropas* [CD-ROM]. Vogelzugverlag.

IUCN Galliformes Specialist Group (2010). *EU Capercaillie and Black Grouse Spring Hunting Derogation in Austria*. Unveröffentlichte Stellungnahme an BirdLife Österreich.

Keller, V., Herrando, S., Voříšek, P., Franch, M., Kipson, M., Milanesi, P., Anton, M., Klvaňová, A., Kalyakin, M. V., Bauer, H.-G., & Foppen, R. P. B. (2020). *European Breeding Bird Atlas 2: Distribution, Abundance and Change*. European Bird Census Council & Lynx Edicions.

Klaus, S. (2008). Einschätzung des Gutachtens „Auer-Birkhuhn“ (Wildauer et al. 2008) bezüglich seiner Aussagen zur Begründung der in Österreich praktizierten Frühjahrsjagd vs. der sonst in Europa üblichen Herbstjagd auf diese Arten. Unveröffentlichte Stellungnahme im Rahmen der Grouse Specialist Group/Species Survival Commission der IUCN.

Klaus, S., & Bergmann, H.-H. (2020). *Auerhühner & Co*. AULA-Verlag.

Lindner, R., & Parz-Gollner, R. (2023). Graureiher *Ardea cinerea*. In N. Teufelbauer, B. Seaman, J. A. Hohenegger, E. Nemeth, E. Karner-Ranner, R. Probst, A. Berger, L. Lugerbauer, H.-M. Berg, & C. Laßnig-Wlad (Hrsg.), *Österreichischer Brutvogelatlas 2013-2018* (1. Aufl., S. 262-263). Verlag des Naturhistorischen Museums Wien.

Ludwig, T., Bossert, F. A., Kling, F., Weindl, M., & Ellrott, H. (2023). Deutliche Rückgänge des Auerhuhns *Tetrao urogallus* in den Bayerischen Alpen. *Ornithologischer Anzeiger*, 61, 16-29.

Mayer, G. (1967). Areal und Arealveränderung von Auerhuhn (*Tetrao urogallus L.*) und Birkhuhn (*Lyrurus tetrix L.*) in Oberösterreich. *Monticola*, 1, 101-120.

Pühringer, N., Billinger, F., Billinger, K., Mitterbacher, M., Pfleger, H., Schuster, A., Weigl, S., & Vratny, J. (2020). Rote Liste der Brutvögel Oberösterreichs. *Denisia*, 44, 557-582.

Rösner, S. (2024). *Capercaillie Monitoring: Report 2024, National Parks Bavarian Forest & Sumava*. Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald.

Scherzinger, W. (2023). Die Jagd auf Birk- und Auerhuhn – ein nicht zu rechtfertigender Anachronismus. Unveröffentlichte Stellungnahme.

Schmidt, M., & Hohenegger, J. (2022). Kriterien und Schwellenwerte zur Beurteilung der Erheblichkeit von rechtswidrigen Eingriffen bei streng geschützten Vogelarten iSd §181f StGB. Studie von BirdLife Österreich erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Wildauer, L., Schreiber, B., & Reimoser, F. (2008). *EU-Vogelschutzrichtlinie – Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*)*. Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, Veterinärmedizinische Universität Wien.

Zeiler, H., & Fladenhofer, H. (2006). Erhaltung und Gestaltung von Auerwildlebensräumen. *12. Österreichische Jägertagung*, 14.-15. Februar 2006, Raumberg Gumpenstein.